50063 Amtsblatt L 391, 2/82, deutsch, Bg. 1

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. November 1981

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/29.236 — Sopelem/Vickers)

(Nur der englische und der französische Text sind verbindlich)

(81/1066/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 (1), insbesondere auf die Artikel 4, 6 und 8,

im Hinblick auf die Entscheidung 78/251/EWG vom 21. Dezember 1977 (2), durch die die Kommission gemäß Artikel 85 Absatz 3 bis zum 26. Februar 1981 eine Freistellung für drei Verträge (nachstehend als Vereinbarung bezeichnet) gewährte, die am 17. April 1975 zwischen den Unternehmen Société d'optique, précision, électronique et mécanique (Sopelem) SA, Paris, Vickers Ltd. (Vickers), London, und Microscopes Nachet SA (Nachet), Paris, geschlossen worden waren,

im Hinblick auf den von den obenstehenden Unternehmen am 27. Oktober 1980 gestellten Antrag auf Verlängerung der Freistellung,

nach Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Vereinbarung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 223 vom 3. September 1981, Seite 3, gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17,

im Hinblick auf die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 vom 13. Oktober 1981,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Der Sachverhalt ist im wesentlichen folgender:

1. Die Vereinbarung bezieht sich auf die technische Zusammenarbeit, den Austausch an Fachwissen in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mikroskopie. Sie bezweckt hauptsächlich, daß die beteiligten Unternehmen sich in der Branche der perfektioniertesten Mikroskope höchsten Niveaus weiterentwickeln können.

Die Unterzeichner der Vereinbarung sind sämtlich bedeutende Hersteller eines umfassenden Sortiments technologischer Erzeugnisse, unter denen Mikroskope für den einzelnen Hersteller nur einen unwesentlichen Teil darstellen. Der Wettbewerb im Gemeinsamen Markt ist bei Mikroskopen sehr scharf, und die Unterzeichner der Vereinbarung haben nur einen ganz geringen Marktanteil.

Die technische Zusammenarbeit erfolgt in Form einer Koordinierung der Tätigkeiten durch regelmäßige Kontakte zwischen den Unterzeichnern der Vereinbarung und mit Hilfe eines Austausches an Fachwissen und Know-how auf dem Gebiet der

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.
(2) ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1978, S. 47.

Mikroskopie, auf dem jede Partei weiterhin ihre eigene Forschung und Entwicklung betreibt und über ihre eigene Produktion verfügt. Indes hat diese Zusammenarbeit auch zum Ziel, ihr Material so zu vereinheitlichen, daß die Teile in den Instrumenten jedes Herstellers mit denen der Instrumente des anderen Herstellers austauschbar sind, und sie soll eine Arbeitsteilung im Sinne einer Spezialisierung der Herstellung bewirken, um eine unrationelle Zweigleisigkeit zu vermeiden. Im Vertrieb werden im Gegensatz dazu, wie es ursprünglich in der Vereinbarung vorgesehen war, die Erzeugnisse von jedem Hersteller allein im Gemeinsamen Markt abgesetzt; eine Ausnahme bilden die Mikroskope von Sopelem/Nachet im Vereinigten Königreich und Irland, die durch Vickers verkauft werden, und die Vickers-Mikroskope in Frankreich, die von Nachet verkauft werden. Während der Dauer der Vereinbarung wurde die Zusammenarbeit auf keine weiteren Gebiete ausgedehnt.

Im übrigen wird auf die Darstellung des Sachverhalts in der Entscheidung 78/251/EWG verwiesen.

2. Die Unterzeichner der Vereinbarung haben ihren Antrag auf erneute Freistellung mit der Notwendigkeit begründet, um dem immer stärker werdenden Wettbewerb entgegentreten zu können und um ihre bereits gut eingespielte technische Zusammenarbeit fortsetzen zu können, die trotz der kurzen Zeitspanne der Zusammenarbeit konkrete Ergebnisse gezeitigt hat.

3. Die betroffenen Unternehmen haben die nach Artikel 3 der genannten Entscheidung vorgesehenen Jahresberichte über die Entwicklung ihrer Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinbarung vorgelegt. Die Kommission gelangte aufgrund dieser Berichte zu folgenden Ergebnissen:

a) Die technische Zusammenarbeit, der ein regelmäßiger Austausch an erworbenem Fachwissen in Forschung und Entwicklung jeder Partei der Vereinbarung zugrunde lag, bestand vor allem im gegenseitigen Austausch von Zubehör- und Einzelteilen für Mikroskope, so daß die Herstellungsserien erhöht und die Gestehungskosten bis zu einem gewissen Grade verringert werden konnten. Im Rahmen der Vereinbarung haben die Unterzeichner kürzlich beschlossen, ihr gemeinsames Entwicklungsprogramm noch auszuweiten.

b) Während der Dauer der Vereinbarung konnten die jeweiligen Marktanteile der Unterzeichner, eingeschlossen die in ihrem eigenen Land, nicht erhöht werden im Vergleich zu denen ihrer Hauptkonkurrenten, der japanischen und deutschen Hersteller.

c) Für den Vertrieb wurde beschlossen, daß jede der Parteien wieder dazu übergeht, ihre eigenen Erzeugnisse beliebig abzusetzen und ihre Vertriebshändler in allen Gemeinschaftsländern selbst auszuwählen, nur in Frankreich behält Nachet weiterhin den Alleinvertrieb für Vickers-Geräte und in Großbritannien und Irland behält Vickers den Alleinvertrieb für Sopelem/Nachet-Geräte.

d) Die Zusammenarbeit zwischen den Parteien wurde nicht auf weitere Gebiete ausgedehnt.

4. Nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der vorgenannten Verordnung Nr. 17 wurden der Kommission keine Äußerungen von Dritten mitgeteilt.

II

5. Die Freistellungserklärung der Kommission kann nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 erneuert werden, da die Anwendungsvoraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3 weiterhin erfüllt sind.

6. Die technische Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung bilden für die betreffenden Unternehmen noch immer ein notwendiges Mittel, um ein umfassenderes Sortiment beizubehalten, ohne die Gestehungskosten ihrer Mikroskope zu erhöhen, und um mit den großen und starken Herstellern anderer Länder aktiver konkurrieren zu können. Keine der Parteien kann diese Vorteile, deren Gewinn letztlich den Verbrauchern zufällt, allein gewährleisten. Die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen des gemeinsamen Verteilersystems wurden durch die Änderungen daran beträchtlich verringert. Um aber aus den Vorteilen der technischen Zusammenarbeit im vollen Umfang Nutzen zu ziehen, mußten die Vertragspartner sicherstellen, daß die andere Partei als Vertriebshändler in dem Land oder in den Ländern, in denen sie besser eingeführt war, auch die Verteilung übernehmen konnte. Die sich aus dem Abkommen in seiner jetzigen Form ergebenden Wettbewerbsbeschränkungen können folglich als unerläßlich für die Erreichung dieser Ziele angesehen werden.

7. Während der Dauer der Anwendung der Vereinbarung blieb der betreffende Marktanteil der Parteien in der Gemeinschaft sehr begrenzt, und die Konkurrenz zahlreicher anderer bedeutenderer und stärkerer Hersteller machte es unmöglich, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Erzeugnisse den Wettbewerb auszuschalten.

8. Die Entscheidung 78/251/EWG hat gezeigt, daß die vorgesehenen Auflagen sachdienlich sind, damit die Kommission prüfen kann, ob die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Unternehmen im Rahmen der Vereinbarung mit den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags vereinbar bleibt.

9. Folglich ist es angebracht, die genannte Freistellungserklärung um 10 Jahre, d. h. bis zum 26. Februar 1991 zu verlängern und mit denselben Auflagen zu verbinden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Kommission durch Entscheidung 78/251/EWG gewährte Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 EWGV für die Vereinbarung vom 17. April 1975 zwischen den Unternehmen Société d'optique, précision, électronique et mécanique (Sopelem) S. A., Vickers Ltd. und Microscopes Nachet S. A. wird für die Zeit vom 27. Februar 1981 bis zum 26. Februar 1991 erneuert.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Unternehmen geben der Kommission jedes zweite Jahr vor Ende März einen Bericht über das verflossene Jahr. Der erste dieser Berichte ist vor Ende März 1983 über den seit dem 27. Februar 1981 verstrichenen Zeitraum einzureichen. Diese Berichte enthalten detaillierte Angaben über

a) die praktischen Ergebnisse hinsichtlich der Zusammenarbeit der Parteien und des Austausches von Erfahrungen in Forschung und Entwicklung in bezug auf die von der Vereinbarung erfaßten Geräte;

b) die Entwicklung von Herstellung, Verkauf und Marktanteilen für jedes Unternehmen in jedem einzelnen EWG-Mitgliedstaat für jedes der einzelnen Instrumente;

c) die Entwicklung des Handels mit diesen Instrumenten zwischen EWG-Mitgliedstaaten, insbesondere in Ländern, in denen der Umsatz der Parteien vor Abschluß der Vereinbarung minimal war;

d) Preisbewegungen, insbesondere Angaben über die von den Parteien angewandten Preise für die von der Vereinbarung erfaßten Instrumente;

e) etwaige Änderungen der Vereinbarung oder Ausdehnung der Zusammenarbeit der Parteien auf andere Tätigkeitsgebiete.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an folgende Unternehmen gerichtet:

— Société d'optique, précision, électronique et mécanique (Sopelem) S. A. Paris,

— Vickers Ltd., London,

— Microscopes Nachet S. A., Paris.

Brüssel, den 26. November 1981

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Mitglied der Kommission